

Wann kommt es zum Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit?

Verfassungskonforme Auslegung des § 9 WTBG

VON MMAG. KARL TEMM*)

§ 8 Abs. 1 Z 2 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) normiert die besondere Vertrauenswürdigkeit als eine der allgemeinen Voraussetzungen¹⁾ für die Erteilung der Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes²⁾. Bei späterem Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit ist gemäß § 104 Abs. 1 Z 1 WTBG die durch öffentliche Bestellung erteilte Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes zu widerrufen.³⁾ Die selbständige Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes ist somit nur möglich, wenn und solange die besondere Vertrauenswürdigkeit vorliegt. Der Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit bedeutet daher für alle, die einen Wirtschaftstreuhandberuf selbständig ausüben, auch den Verlust ihrer bisherigen Erwerbsquelle. Die Frage, wann die besondere Vertrauenswürdigkeit verloren geht, hat daher große - für die betroffenen Ausübenden eines Wirtschaftstreuhandberufes sogar existenzielle - Bedeutung.

Das WTBG liefert keine eigentliche Definition der besonderen Vertrauenswürdigkeit. In § 9 WTBG wird jedoch festgehalten, wann sie nicht vorliegt:

„Die besondere Vertrauenswürdigkeit liegt dann nicht vor, wenn der Berufswerber rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist

1. a) von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder,

b) von einem Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder,

c) von einem Gericht wegen eines Finanzvergehens oder,

d) von einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit und

2. diese Verurteilung oder Bestrafung noch nicht getilgt ist oder diese Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, unterliegt.“

Es handelt sich hierbei anders als bei der Vorgängerregelung des § 5 Wirtschaftstreuhandberufersordnung (WTBO) um keine „Insbesondere“-Aufzählung, sondern vielmehr um einen taxativen Katalog all jener Fälle, in denen die besondere Vertrauenswürdigkeit nicht vorliegt. Aus dieser negativen Definition des § 9 WTBG folgt, dass die besondere Vertrauenswürdigkeit immer dann vorliegt, wenn keiner der taxativ aufgezählten Ausschlussgründe gegeben ist.

1. Relevante Verurteilungen und Bestrafungen

Bei den Ausschlussgründen des § 9 WTBG handelt es sich um bestimmte strafbare Handlungen, aufgrund deren eine rechtskräftige Verurteilung oder Bestrafung erfolgt ist. Nicht jede rechtskräftige Verurteilung oder Bestrafung führt gemäß § 9 WTBG zum Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit. Ob eine bestimmte rechtskräftige Verurteilung oder Bestrafung zum Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit führt, wird von § 9 WTBG differenziert und zum Teil schwer

nachvollziehbar geregelt.

In § 9 Z 1 WTBG werden anhand verschiedener Merkmale bestimmte Verurteilungen oder Bestrafungen festgelegt, die zum Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit führen können. Es kommt dabei darauf an,

- von welcher Behörde (Gericht, Verwaltungsbehörde) die strafbare Handlung geahndet wird, weiters auf
- die Art der strafbaren Handlung (Finanzvergehen, sonstige strafbare Handlung),
- die Verschuldensform (Bereicherungsvorsatz, Vorsatz, sonstige Verschuldensform) und
- das Strafausmaß.

Die nachfolgende Tabelle zeigt unter Verwendung der zuvor angeführten Merkmale, welche Verurteilungen bzw. Bestrafungen gemäß § 9 Z 1 WTBG für den Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit relevant sein können.

Behörde	Art des Vergehens	Verschuldensform	Straf-ausmaß	relevant gemäß § 9 Z 1 WTBG
Gericht	Finanzvergehen	_____	→	ja (§ 9 Z 1 lit c)
		Bereicherungsvorsatz	_____	→ ja (§ 9 Z 1 lit b)
	sonstige strafbare Handlung	Vorsatz	mehr als einjähr. Freiheitsstrafe	→ ja (§ 9 Z 1 lit a)
			sonstige Strafe	→ nein
		sonst. Versch.form	_____	→ nein
Finanzstrafbeh.	Finanzordnungswidrigkeit	_____	→	nein
	sonstiges Finanzvergehen	Vorsatz	_____	→ ja (§ 9 Z 1 lit d)
		sonstige Versch.form	_____	→ nein
sonstige Verw.beh.	_____	_____	→	nein

Die Fälle rechtskräftiger Verurteilungen oder Bestrafungen, die den Merkmalen des § 9 Z 1 WTBG entsprechen und damit für den Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit grundsätzlich relevant sind, erfahren in Hinblick auf das tatsächliche Nicht-Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit durch § 9 Z 2 WTBG eine weitere, zweifache Einschränkung: Die besondere Vertrauenswürdigkeit liegt trotz einer Verurteilung oder Bestrafung im Sinn des § 9 Z 1 WTBG vor,

- wenn die Verurteilung oder Bestrafung bereits getilgt ist oder
- die Verurteilung der beschränkten Auskunft gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 unterliegt.

2. Tilgung von Verurteilungen und Bestrafungen

Die erste Einschränkung des § 9 Z 2 WTBG, das Abstellen auf die Tilgung der Verurteilung oder Bestrafung, bezieht in die Beurteilung des Vorliegens der besonderen Vertrauenswürdigkeit eine Zeitkomponente mit ein. Wenn eine relevante Verurteilung oder Bestrafung bereits getilgt ist, weil sie längere Zeit zurückliegt⁴), und seither keine anderen relevanten Verurteilungen und Bestrafungen mehr erfolgt sind, der Betroffene sich seither somit wohlverhalten hat, soll die besondere

Vertrauenswürdigkeit wieder als gegeben angesehen werden. Wann eine relevante Verurteilung oder Bestrafung als getilgt gilt, richtet sich im Fall der gerichtlichen Verurteilungen nach dem Tilgungsgesetz 1972 (TilgG) bzw. im Fall der finanzstrafbehördlichen Bestrafungen nach § 186 Finanzstrafgesetz (FinStrG).

Dass getilgte Verurteilungen und Bestrafungen dem Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit nicht entgegenstehen sollen, ist nachvollziehbar und erscheint grundsätzlich als zweckmäßiger gesetzlicher Wertungsmaßstab. Im Einzelfall ergeben sich durch diese Regelung jedoch problematische Ergebnisse: Die Tilgungsfrist beginnt grundsätzlich erst, sobald die Strafen vollzogen worden sind (§ 2 TilgG, § 186 Abs. 3 FinStrG). Der Tatbegehungszeitpunkt hat auf den vom Gesetz vorgesehenen Beginn der Tilgungsfrist keinen Einfluss. Der Beginn der Tilgungsfrist und damit auch der Zeitpunkt, ab dem eine Verurteilung oder Bestrafung getilgt ist, hängt damit etwa von der Länge des Strafverfahrens, im Fall von Geldstrafen⁵⁾ aber auch von der Form der Bezahlung (sofortige Zahlung, Bezahlung in Raten, Bezahlung nach Ablauf der Stundungsfrist) ab.

Daraus können bedenkliche Ungleichbehandlungen resultieren: So kann etwa bei einem Betroffenen aufgrund eines langwierigen Strafverfahrens die Tilgung erst Jahre später eintreten als bei einem anderen Straftäter, der zum selben Zeitpunkt oder auch später eine gleich schwer wiegende oder auch schwerer wiegende strafbare Handlung gesetzt hat, bei dem jedoch der Strafvollzug (Bezahlung der Geldstrafe) aufgrund eines kürzeren Strafverfahrens wesentlich früher erfolgt ist. Im Zusammenhang mit dem auf die Tilgung abstellenden Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit und der daran geknüpften Berechtigung zur Berufsausübung ist diese Differenzierung in höchstem Maße problematisch: Die vom Betroffenen im Wesentlichen nicht beeinflussbare Verfahrenslänge entscheidet darüber, wie lange er von der Berufsausübung ausgeschlossen ist. Auch wenn sich der Betroffene seit vielen Jahren wohlverhalten hat - die Straftat liegt viele Jahre zurück -, verhindert ein später Strafvollzug die Tilgung und wird damit dem Betroffenen die besondere Vertrauenswürdigkeit laut gesetzlicher Fiktion abgesprochen und allenfalls die Berufsausübung untersagt. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint eine Reform der gesetzlichen Regelung der Tilgungsfristen oder zumindest des im Zusammenhang mit der besonderen Vertrauenswürdigkeit bisher darauf abstellenden Berufsrechts überaus wünschenswert. Dabei sollte hinsichtlich des Beginns der Tilgungsfrist bzw. des Beginns des Wohlverhaltenszeitraums bis zum (Wieder-)Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit grundsätzlich auf den Tatbegehungszeitpunkt abgestellt werden. Die Tatsache, dass Haftzeiten für die Beurteilung des Wohlverhaltens nicht geeignet sind, könnte durch eine daran geknüpfte Hemmung des Fristenlaufs berücksichtigt werden.

3. Beschränkte Auskunft gemäß § 6 TilgG

Die zweite im § 9 Z 2 WTBG vorgesehene Einschränkung bezieht sich auf Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft gemäß § 6 TilgG unterliegen. Gemäß § 6 TilgG darf über bestimmte Verurteilungen aus dem Strafregister nur den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7 TilgG angeführten Behörden (Dienststellen) Auskunft erteilt werden. Wie nachfolgend gezeigt wird, werden die im § 9 Z 1 WTBG grundsätzlich als für den Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit relevant festgehaltenen Verurteilungen und Bestrafungen durch den in § 9 Z 2 WTBG enthaltenen Verweis auf § 6 TilgG weiter konkretisiert.

§ 6 TilgG stellt bei der Regelung, welche Verurteilungen der beschränkten Auskunft unterliegen, im Wesentlichen auf das Strafausmaß ab. Es werden dabei hinsichtlich des Zeitpunkts, wann die Beschränkung der Auskunft eintritt, zwei Arten von Verurteilungen unterschieden:

- Verurteilungen, bei denen die Beschränkung der Auskunft sofort eintritt (§ 6 Abs. 2 TilgG). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Verurteilungen, bei denen die Freiheitsstrafe oder im Fall von Geldstrafen die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe⁶⁾ nicht mehr als drei Monate beträgt.⁷⁾
- Verurteilungen, bei denen die Beschränkung der Auskunft erst drei Jahre nach Beginn der Tilgungsfrist eintritt (§ 6 Abs. 3 TilgG). Dies betrifft grundsätzlich Verurteilungen, bei denen die verhängte Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) mehr als drei, aber nicht mehr als sechs Monate beträgt.⁸⁾

Es stellt sich die Frage, ob sich der Verweis des § 9 Z 2 WTBG auf § 6 TilgG nur auf Verurteilungen

bezieht, bei denen die Beschränkung der Auskunft bereits eingetreten ist, oder auf alle Verurteilungen, die (vom Strafausmaß her) grundsätzlich unter § 6 TilgG fallen. Diese Frage ist im Zusammenhang mit Verurteilungen im Sinn des § 6 Abs. 3 TilgG, bei denen die Beschränkung der Auskunft nicht sofort eintritt, von Bedeutung. Bei einer engen Auslegung des Verweises auf § 6 TilgG würde die besondere Vertrauenswürdigkeit bei Verurteilungen im Sinn des § 6 Abs. 3 TilgG (im Wesentlichen Verurteilungen mit einem Strafausmaß von mehr als drei, aber nicht mehr als sechs Monaten [Ersatz-]Freiheitsstrafe) bis zum Eintritt der Beschränkung der Auskunft, somit bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beginn der Tilgungsfrist nicht vorliegen. Aus den nachfolgend angeführten Gründen kommt diese enge Auslegung jedoch nicht in Betracht. Es ist vielmehr eine weite Auslegung des Verweises auf § 6 TilgG geboten, die allein auf die Festlegung bestimmter Verurteilungen Bezug nimmt und nicht auf den tatsächlichen Eintritt der Beschränkung der Auskunft.

Vom Gesetzeswortlaut sind beide Auslegungsvarianten gedeckt. § 9 Z 2 WTBG spricht nicht davon, dass die Beschränkung der Auskunft bereits eingetreten sein muss oder dass eine beschränkte Auskunft erfolgt, sondern nimmt allgemein auf die Beschränkung der Auskunft gemäß § 6 TilgG, auf Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft gemäß § 6 TilgG unterliegen, Bezug.

Das allenfalls für eine enge Auslegung vorgebrachte Argument, § 9 Z 2 WTBG sei vom Gesetzgeber so gemeint, dass die besondere Vertrauenswürdigkeit immer dann vorliegen solle, wenn in Strafregisterbescheinigungen keine Straftaten aufscheinen⁹⁾, geht ins Leere. In einer Strafregisterbescheinigung würde etwa auch eine Straftat aufscheinen¹⁰⁾, die von einem Gericht mit einer zehnmonatigen (Ersatz-)Freiheitsstrafe geahndet worden ist¹¹⁾, die jedoch nicht mit Bereicherungsvorsatz begangen wurde und auch nicht in einem Finanzvergehen besteht. Da die Verurteilung wegen einer solchen Straftat nicht zu den für den Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit relevanten Verurteilungen und Bestrafungen gemäß § 9 Z 1 WTBG zählt, ist die besondere Vertrauenswürdigkeit trotz Aufscheinens dieser Straftat auf der Strafregisterbescheinigung weiterhin gegeben. Das heißt, die besondere Vertrauenswürdigkeit ist jedenfalls nicht nur dann gegeben, wenn in Strafregisterbescheinigungen keine Straftaten aufscheinen.

Gegen eine enge Auslegung, die bei Verurteilungen im Sinn des § 6 Abs. 3 TilgG für das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit auf einen Zeitablauf von drei Jahren seit Beginn der Tilgungsfrist abstellen würde, kann vorgebracht werden, dass eine solche Auslegung genau jene problematischen Ergebnisse zur Folge hätte, die bereits oben im Zusammenhang mit der Tilgung von Verurteilungen und Bestrafungen aufgezeigt wurden. Das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt würde von mit dieser in keinem Zusammenhang stehenden Faktoren wie der Dauer des der Verurteilung vorangegangenen Verfahrens abhängen. Derartig unsachliche Ergebnisse können durch eine weite Auslegung, die nicht auf einen Zeitablauf seit Beginn der Tilgungsfrist abstellt, vermieden werden.

Ganz eindeutig ergibt sich eine weite Auslegung des Verweises auf § 6 TilgG aber vor allem aus folgender Überlegung: Das TilgG ist gemäß seinem § 1 TilgG nur auf gerichtliche Verurteilungen anzuwenden. Eine Beschränkung der Auskunft kann daher tatsächlich nur bei gerichtlichen Verurteilungen eintreten. Würde daher der Verweis des § 9 Z 2 WTBG auf § 6 TilgG darauf abstellen, dass eine Beschränkung der Auskunft nach dem TilgG tatsächlich eintritt, würde daraus folgendes Ergebnis resultieren: Eine gerichtliche Verurteilung etwa wegen eines Finanzvergehens, bei der eine dreimonatige (Ersatz-) Freiheitsstrafe verhängt wird, hätte nicht den Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit zur Folge, weil in diesem Fall das TilgG anwendbar ist und die Beschränkung der Auskunft gemäß § 6 Abs. 2 TilgG auch tatsächlich sofort eintritt. Dagegen hätte eine finanzstrafbehördliche Bestrafung wegen eines Finanzvergehens, bei der etwa auch nur eine einmonatige (Ersatz-)Freiheitsstrafe verhängt wird, den Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit zur Folge, weil eine Beschränkung der Auskunft aufgrund der Nichtanwendbarkeit des TilgG bei verwaltungsbehördlichen Bestrafungen niemals tatsächlich eintreten kann. Eine derartige Differenzierung mit der schwer wiegenden Konsequenz, dass an das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit die Berechtigung zur Berufsausübung geknüpft ist, entbehrt jeglicher sachlichen Rechtfertigung. Eine gesetzliche Regelung mit einem derartigen Inhalt würde gegen den verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz und das daraus in ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs abgeleitete Verbot unsachlicher Differenzierungen verstoßen.

Aus diesen Gründen gebietet daher eine verfassungskonforme Auslegung, den Verweis des § 9 Z 2 WTBG auf § 6 TilgG als Verweis auf die im § 6 TilgG festgehaltenen Eigenarten bestimmter Verurteilungen zu verstehen, wobei diese Eigenarten, die insbesondere in der Geringfügigkeit des

Strafmaßes bestehen, analog, allenfalls im Sinne einer Lückenfüllung, auch auf Bestrafungen durch Finanzstrafbehörden anzuwenden sind.

Nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Überlegungen kommt man daher zu folgendem Ergebnis: Der Verweis des § 9 Z 2 WTBG bezieht sich allgemein auf die Eigenarten der in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 TilgG angeführten Verurteilungen. Ob eine Beschränkung der Auskunft tatsächlich schon eingetreten ist, kann bei verfassungskonformer Auslegung des § 9 Z 2 WTBG nicht relevant sein. Demnach ergibt sich aus dem Verweis des § 9 Z 2 WTBG auf § 6 TilgG, dass Verurteilungen und Bestrafungen nicht zum Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit führen, wenn keine höhere als eine sechsmonatige Freiheitsstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe im Fall von Geldstrafen verhängt worden ist.¹²⁾

Unter Berücksichtigung der sich durch § 9 Z 2 WTBG ergebenden Konkretisierung der Verurteilungen und Bestrafungen, die zum Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit führen, kann die oben dargestellte Tabelle wie folgt erweitert werden:

Behörde	Art des Vergehens	Verschuldensform	Straf- ausmaß	Verlust der besonderen Vertr.würd.
Gericht	Finanz- vergehen		(Ersatz-)Freih.- strafe <= 6 Mon.*) →	nein
			sonstige Strafe →	ja
	sonstige strafbare Handlung	Bereicherungs- vorsatz	(Ersatz-)Freih.- strafe <= 6 Mon.*) →	nein
			sonstige Strafe →	ja
		Vorsatz	mehr als einjäh. Freiheitsstrafe →	ja
			sonstige Strafe →	nein
		sonst. Versch.form	→	nein
Finanz- strafbehörde	Finanzordnungs- widrigkeit		→	nein
	sonstiges Finanzvergehen	Vorsatz	(Ersatz-)Freih.- strafe <= 6 Mon.*) →	nein
			sonstige Strafe →	ja
		sonstige Versch.form	→	nein
sonstige Verw.beh.			→	nein

*) Wurde die Straftat vor Vollendung des des 21. Lebensjahres verübt, gilt: (Ersatz-)Freiheitsstrafe <= 1 Jahr

4. Zusammenfassung

Das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit ist Voraussetzung für die Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes. § 9 WTBG regelt abschließend, in welchen Fällen die besondere Vertrauenswürdigkeit nicht vorliegt.

Aus einer verfassungskonformen Auslegung der zum Teil schwer nachvollziehbaren und reformbedürftigen gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass die folgenden rechtskräftigen Verurteilungen oder Bestrafungen zum Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit führen:

- Gerichtliche Verurteilungen wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, wenn eine

mehr als einjährige Freiheitsstrafe verhängt wurde,

- gerichtliche Verurteilungen wegen eines Finanzvergehens oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung, wenn die verhängte Freiheitsstrafe oder im Fall einer Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate¹⁴⁾ übersteigt,
- Bestrafungen durch eine Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, wenn die verhängte Freiheitsstrafe oder im Fall einer Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate¹⁵⁾ übersteigt.

Wenn die Verurteilungen oder Bestrafungen, die zum Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit geführt haben, gemäß TilgG bzw. gemäß § 186 FinStrG getilgt sind, liegt die besondere Vertrauenswürdigkeit wieder vor. Die gesetzliche Regelung der Tilgungsfristen bzw. die darauf abstellende Regelung des WTBG über das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit hat sich jedoch bei genauerer Betrachtung als reformbedürftig erwiesen.

*) MMag. Karl *Temm* ist Steuerberater in Wien.

¹⁾ Weitere allgemeine Voraussetzungen sind (§ 8 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 WTBG): die volle Handlungsfähigkeit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, eine aufrechte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und ein Berufssitz.

²⁾ Wirtschaftstreuhandberufe sind (§ 1 Abs. 1 WTBG): Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater und selbständige Buchhalter.

³⁾ Bei Verfahren, die den Widerruf der öffentlichen Bestellung zum Inhalt haben, ist neben § 104 WTBG in bestimmten Fällen auch die Vorgängerregelung des § 42 WTBO im Sinne eines Günstigkeitsvergleichs zu beachten. Ein solcher ist immer dann anzustellen, wenn im Verfahren zu beurteilen ist, ob eine strafbare Handlung, die vor In-Kraft-Treten des WTBG, somit vor dem 1. Juli 1999 begangen worden ist, zum Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit und infolgedessen zum Verlust der Berufsbefugnis führt. § 229 WTBG hält explizit fest, dass die Bestimmungen des WTBG auf strafbare Handlungen, die vor seinem In-Kraft-Treten begangen worden sind, nur dann anzuwenden sind, wenn die strafbaren Handlungen dadurch keiner strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher geltenden Vorschriften. Die verpflichtende Vornahme eines Günstigkeitsvergleichs ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 7 MRK und der Rechtsprechung des VfGH (VfGH 14. 10. 1987, VfSlg. 11.506), wonach Disziplinarrechtsangelegenheiten mit schwer wiegenden Folgen wie Strafsachen in Hinblick auf die für Strafsachen zugesicherten (Grund-)Rechte zu behandeln sind (vgl. Mayer, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Kurzkomentar³, Anm. I.2 zu Art. 7 MRK). Der Vornahme eines Günstigkeitsvergleichs kommt aus folgendem Grund Bedeutung zu: Gemäß der Rechtsprechung des VfGH (VwGH 28. 5. 1993, 93/02/0025) verschafft nämlich die in § 42 Abs. 2 WTBO normierte Bedachtnahme auf die Eigenart der strafbaren Handlung und die Persönlichkeit des Täters der über den Widerruf entscheidenden Behörde die Möglichkeit, in besonders rücksichtswürdigen Fällen trotz Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen für die Verneinung der besonderen Vertrauenswürdigkeit von einem Widerruf abzusehen. Wenn solche rücksichtswürdigen Fälle, die sich auf strafbare Handlungen vor In-Kraft-Treten des WTBG beziehen, vorliegen, kann somit auf Grundlage des § 42 Abs. 2 WTBO als für den Betroffenen günstigere Regelung vom Widerruf abgesehen werden.

⁴⁾ Die Tilgungsfristen betragen je nach Straftat und Strafausmaß grundsätzlich zwischen 3 und 15 Jahren (§ 3 TilgG, § 186 Abs. 3 FinStrG). Bei Vorliegen mehrerer noch nicht getilgter Verurteilungen kann es zu noch längeren Tilgungsfristen kommen (§ 4 TilgG). Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe werden nicht getilgt und schließen auch die Tilgung aller anderen Verurteilungen aus (§ 5 TilgG).

⁵⁾ Geldstrafen gelten erst nach Erlag bzw. Einzahlung des vollständigen Betrages als vollzogen (vgl.

Mayerhofer, Das Österreichische Strafrecht III Band 2, Anm. 4 zu § 2 Tilgungsgesetz).

⁶⁾ Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe ist die Summe aus Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe relevant.

⁷⁾ Unter § 6 Abs. 2 TilgG fallen auch Verurteilungen wegen Straftaten, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen wurden, wenn keine strengere Strafe als eine höchstens sechsmonatige Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt worden ist, und Verurteilungen, bei denen auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch erkannt worden ist.

⁸⁾ Unter § 6 Abs. 3 TilgG fallen auch Verurteilungen wegen Straftaten, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen wurden, wenn die verhängte Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als ein Jahr beträgt.

⁹⁾ Wenn für eine Straftat die Beschränkung der Auskunft eingetreten ist, darf sie in Strafregisterbescheinigungen grundsätzlich nicht aufscheinen.

¹⁰⁾ Sofern sie nicht bereits getilgt ist.

¹¹⁾ Eine Beschränkung der Auskunft ist daher noch nicht eingetreten, sofern die Straftat nicht vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen wurde und seit Beginn der Tilgungsfrist drei Jahre abgelaufen sind.

¹²⁾ Ebenso führen Verurteilungen oder Bestrafungen wegen Straftaten, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen wurden, nicht zum Verlust der besonderen Vertrauenswürdigkeit, wenn die verhängte Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als ein Jahr beträgt.

¹³⁾ Wurde die Straftat vor Vollendung des des 21. Lebensjahres verübt, geht die besondere Vertrauenswürdigkeit erst bei einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verloren.

¹⁴⁾ Wurde die Straftat vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen, geht die besondere Vertrauenswürdigkeit erst bei einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verloren.

¹⁵⁾ Wurde die Straftat vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen, geht die besondere Vertrauenswürdigkeit erst bei einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verloren.

Quelle: SWK 8/2003 (W 42)